



DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.



IVS

INSTITUT DER
VERSICHERUNGSMATHEMATISCHEN
SACHVERSTÄNDIGEN
FÜR ALTERSVERSORGUNG e.V.

Ergebnisbericht des Fachausschusses Altersversorgung

**Handelsrechtliches Passivierungswahlrecht
und Passivierungspflicht beim Arbeitgeber
für Verpflichtungen aus mittelbaren Versorgungszusagen**

Köln, 10. Juni 2019

Präambel

Der Fachausschuss Altersversorgung der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. hat den vorliegenden Ergebnisbericht erstellt.¹

Zusammenfassung

Der Ergebnisbericht behandelt Fragestellungen zur Bilanzierung mittelbarer Zusagen beim Arbeitgeber. Er betrifft Aktuare, die in der Rolle des versicherungsmathematischen Sachverständigen für den handelsrechtlichen Jahresabschluss von Unternehmen Rückstellungen für Altersversorgungs- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach handelsrechtlichen Grundsätzen ermitteln oder Unternehmen zur Bilanzierung dieser Verpflichtungen beraten.

Der Ergebnisbericht ist an die Mitglieder und Gremien der DAV zur Information über den Stand der Diskussion und die erzielten Erkenntnisse gerichtet und stellt keine berufsständisch legitimierte Position der DAV dar.²

Verabschiedung

Der Ergebnisbericht ist durch den Fachausschuss Altersversorgung am 10. Juni 2019 verabschiedet worden.

¹ Der Ausschuss dankt der Arbeitsgruppe „Rechnungslegung der betrieblichen Altersversorgung“ ausdrücklich für die geleistete Arbeit, namentlich Andreas Johannleweling (Leitung), Jürgen Fodor, Dr. André Geilenkothen, Dr. Rainer Goldbach, Christiane Grabinski, Dr. Bernd Hackenbroich, Thomas Hagemann, Dr. Günter Hainz, Dietmar Keller, Dr. Friedemann Lucius, Dr. Rüdiger Schmidt, Torsten Seemann, Kristina Schwedler und Dr. Manfred Stöckler.

² Die sachgemäße Anwendung des Ergebnisberichts erfordert aktuarielle Fachkenntnisse. Dieser Ergebnisbericht stellt deshalb keinen Ersatz für entsprechende professionelle aktuarielle Dienstleistungen dar. Aktuarielle Entscheidungen mit Auswirkungen auf persönliche Vorsorge und Absicherung, Kapitalanlage oder geschäftliche Aktivitäten sollten ausschließlich auf Basis der Beurteilung durch eine(n) qualifizierte(n) Aktuar DAV/Aktuarin DAV bzw. IVS-geprüfte(n) versicherungsmathematische(n) Sachverständige(n) für Altersversorgung getroffen werden.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
1. Allgemeine Voraussetzungen zur Nutzung des Passivierungswahlrechts für mittelbare Verpflichtungen	6
2. Wegfall der Voraussetzungen zur Nutzung des Passivierungswahlrechts für mittelbare Verpflichtungen	9

Einleitung

Das derzeitige Niedrigzinsumfeld erschwert es insbesondere Pensionskassen, Erträge in ausreichender Höhe zu erzielen, um die garantierten Versorgungsleistungen vollständig zu erfüllen. Einzelne Pensionskassen mussten aus diesem Grund bereits ihre Garantieleistungen für zukünftige Beiträge („future service“) herabsetzen. Darüber hinaus ist auch grundsätzlich eine Herabsetzung bereits erdienter Garantieleistungen („past service“) auf der Grundlage einer entsprechenden satzungsmäßigen Sanierungsklausel denkbar. Beide Fallgestaltungen werden in diesem Ergebnisbericht als „Leistungskürzung“ bezeichnet.

Sofern hierdurch arbeitsrechtlich die Einstandspflicht nach § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG (Subsidiärhaftung)³ berührt ist, stellt sich die Frage, ob und ggf. ab wann das zugehörige Arbeitgeberunternehmen Pensionsrückstellungen in seiner handelsrechtlichen Bilanz auszuweisen hat. Der Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB regelt dazu:

„Für eine mittelbare Verpflichtung aus einer Zusage für eine laufende Pension oder eine Anwartschaft auf eine Pension sowie für eine ähnliche unmittelbare oder mittelbare Verpflichtung braucht eine Rückstellung in keinem Fall gebildet zu werden.“

Der Hauptfachausschuss (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat in seiner „Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen (IDW RS HFA 30 n.F.)“ (Stand: 16.12.2016) zur Bilanzierung mittelbarer Verpflichtungen klargestellt:

„36 Während sich bei unmittelbaren Versorgungsleistungen der Bilanzierende gegenüber dem Versorgungsberechtigten verpflichtet, die Leistungen selbst zu erbringen, wird bei mittelbaren Altersversorgungszusagen die Verpflichtung gegenüber den Versorgungsberechtigten nicht durch den Bilanzierenden direkt, sondern unter Einschaltung Dritter, nämlich Versorgungseinrichtungen, erfüllt (externe Versorgungsträger; vgl. Tz. 10). Reicht das Vermögen der Versorgungseinrichtung zur Erfüllung der Verpflichtungen nicht aus, erwirbt der Begünstigte einen unmittelbaren Anspruch gegenüber dem die mittelbare Zusage erklärenden Unternehmen (Subsidiärhaftung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG).

37 Aufgrund des Wahlrechts nach Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB muss der Bilanzierende für mittelbare Altersversorgungszusagen auch dann keine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten bilden, wenn das bei der Versorgungseinrichtung vorhandene Vermögen zur Deckung der Versorgungsverpflichtungen nicht ausreicht. In diesem Fall ist der Fehlbetrag nach Artikel 28 Abs. 2 bzw. Artikel 48 Abs. 6 EGHGB im Anhang anzugeben, um das Haftungsrisiko des Bilanzierenden aus den mittelbaren Versorgungszusagen ersichtlich zu machen. Wird das Trägerunternehmen aus seiner Haftung in Anspruch genommen, muss in Höhe der Zahlungsverpflichtung

³ „Der Arbeitgeber steht für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen auch dann ein, wenn die Durchführung nicht unmittelbar über ihn erfolgt.“

eine Verbindlichkeit passiviert werden; für solche Rückstände gilt das Passivierungswahlrecht des Artikels 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB nicht.“

Die Höhe eines anhangangabepflichtigen Fehlbetrags ergibt sich nach Tz. 78 des IDW RS HFA 30 im Regelfall „aus der Differenz zwischen dem notwendigen Erfüllungsbetrag der Altersversorgungsverpflichtungen beim Bilanzierenden und dem beizulegendem Zeitwert des Vermögens der Versorgungseinrichtung.“ Dieser handelsrechtliche Fehlbetrag sagt aber noch nichts darüber aus, wann und in welcher Höhe **wirtschaftlich** im jeweiligen Finanzierungsmodell des Versorgungsträgers zusätzliche

- Beiträge (Direktversicherungen, kapitalgedeckte Pensionskasse, versicherungsförmiger Pensionsfonds),
- Umlagen (umlagefinanzierte Pensionskasse),
- Nachschüsse (nicht-versicherungsförmiger Pensionsfonds)
- oder Dotierungen (Unterstützungskasse)

laufend, mehrjährig oder einmalig erforderlich sein werden.

Sogar bei Vorliegen eines vertraglich verbindlichen Finanzierungsplans zur Schließung eines Fehlbetrags unterliegen dessen Zahlungen immer noch dem Passivierungswahlrecht. Diese weitgehende Interpretation des Passivierungswahlrechts hat das IDW unlängst bekräftigt⁴.

Auf Basis dieser Regelungen sind verschiedene in der Praxis anzutreffende Situationen, wie z. B. im Fall von Leistungskürzungen bei Pensionskassen, daraufhin zu überprüfen, inwiefern das Passivierungswahlrecht noch genutzt werden kann.

Soweit das Passivierungswahlrecht nicht mehr ausgeübt werden kann, stellen sich die Anschlussfragen, was zu bilanzieren ist und in welcher Höhe dies zu erfolgen hat.

⁴ Ergänzung der Berichterstattung vom 23.4.2018 über die 251. HFA-Sitzung am 1./2.3.2018

1. Allgemeine Voraussetzungen zur Nutzung des Passivierungswahlrechts für mittelbare Verpflichtungen⁵

Grundvoraussetzung für die Nutzung des Passivierungswahlrechts ist zunächst, dass eine mittelbare Versorgungsverpflichtung vorliegt. Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG kann betriebliche Altersversorgung unmittelbar über den Arbeitgeber oder über einen der in § 1b Abs. 2-4 BetrAVG genannten Versorgungsträger durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die Durchführungswege Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds und Unterstützungskasse. Auch wenn der Begriff „mittelbar“ im Betriebsrentengesetz nicht explizit genannt ist, ergibt sich hieraus, dass mittelbare Zusagen über einen der vier vorgenannten Versorgungsträger durchgeführt werden müssen.

Eine mittelbare Versorgungsverpflichtung liegt zum Bilanzstichtag des Arbeitgebers nur insoweit vor, wie sich einer der vier vorgenannten Versorgungsträger im Verhältnis zum bilanzierenden Arbeitgeber der Erfüllung der in den jeweiligen Leistungsrichtlinien⁶ des Versorgungsträgers vorbehaltlos zugesagten mittelbaren Versorgungsleistungen rechtlich nicht mehr entziehen kann (sog. Durchführungsverpflichtung). Es ist hierfür weder notwendig, dass der Versorgungsträger den Versorgungsberechtigten einen Rechtsanspruch einräumt, noch muss er bis zur Fälligkeit der Leistungszahlung ausreichend mit finanziellen Mitteln ausgestattet sein. Somit ist der durch das Versicherungsaufsichtsgesetz oder aufgrund steuerrechtlicher Regelungen notwendige allgemeine Finanzierungsvorbehalt unschädlich für das Bestehen einer mittelbaren Verpflichtung.

Im Umkehrschluss liegen keine mittelbaren Altersversorgungsverpflichtungen für Leistungsbestandteile vor, wenn diese z.B. in den Leistungsrichtlinien unter einer über den allgemeinen Finanzierungsvorbehalt hinausgehenden echten aufschiebenden Bedingung des Versorgungsträgers stehen.

Entscheidend ist daher für die Klassifikation als mittelbare Verpflichtungen, dass der Arbeitgeber gegen den Versorgungsträger einen Anspruch auf Erfüllung der Leistungen bereits hat oder einen solchen Anspruch einseitig (z. B. durch Zahlung von weiteren Zuwendungen, Beiträgen oder durch Annahme eines verbindlichen Versicherungsangebotes) künftig bewirken kann. Die folgenden Beispiele illustrieren diese Voraussetzungen.

Beispiel 1 Nicht gegründete Unterstützungskasse

Ein Unternehmen sagt den Beschäftigten eine betriebliche Altersversorgung zu, die über den Durchführungsweg einer Unterstützungskasse abgewickelt werden soll.

⁵ Im Folgenden wird ausschließlich das Passivierungswahlrecht für mittelbare Verpflichtungen betrachtet. Das Passivierungswahlrecht gem. Art 28 Abs. 1 Satz 1 EGHGB für unmittelbare Zusagen, die vor dem 1.1.1987 erteilt wurden, spielt in diesem Ergebnisbericht keine Rolle.

⁶ Diese Leistungsrichtlinien heißen i.d.R. „Leistungsplan“ bei Unterstützungskassen, „Pensionsplan“ bei Pensionsfonds oder „Satzung“ bei Pensionskassen.

Das Unternehmen unterlässt es aber, einen Leistungsplan bei einer Unterstützungskasse bis zum Bilanzstichtag einzurichten.

Da es am Bilanzstichtag keine Durchführungsverpflichtung eines Versorgungsträgers gibt, liegt auch noch keine mittelbare Verpflichtung vor. Die Versorgungszusagen unterliegen nicht dem Passivierungswahlrecht für mittelbare Verpflichtungen.

Beispiel 2 Vermögenslose Unterstützungskasse

Abweichend von Beispiel 1 hat das Unternehmen eine Unterstützungskasse mit einem festgelegten Leistungsplan zwar rechtzeitig zum Bilanzstichtag gegründet, aber noch nicht mit finanziellen Mitteln ausgestattet.

Es handelt sich um eine mittelbare Zusage, denn die Finanzausstattung ist unerheblich. Das Trägerunternehmen hat nämlich nun das Recht, die erforderlichen Finanzmittel künftig zuzuwenden, so dass die Unterstützungskasse sich der Erfüllung der Leistungen nicht entziehen kann. Ebenfalls unerheblich ist es, dass die Unterstützungskasse den Versorgungsberechtigten aus aufsichtsrechtlichen Gründen keinen Rechtsanspruch gewähren kann. Entscheidend ist nur, dass sich die Unterstützungskasse im Verhältnis zum Trägerunternehmen der Erfüllung der Leistungen nicht entziehen kann. Das Passivierungswahlrecht kann also genutzt werden.

Beispiel 3 Rentenanpassungen

Beispiel 3a Pensionsfondstarif mit Finanzierungsvorbehalt

Ein Unternehmen überträgt seine gesamten unmittelbaren Verpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern auf einen nicht-versicherungsförmig ausgestalteten Pensionsfondstarif (§ 236 Abs. 2 VAG). Der Pensionsfonds übernimmt laut Pensionsplan damit auch alle zukünftigen Anpassungsverpflichtungen der übertragenen Direktzusage nach § 16 Abs. 2 BetrAVG. Allerdings stellt er die Höhe der tatsächlichen Rentenerhöhungen aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen unter den Vorbehalt, inwieweit ihm dafür dann ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen werden. In dem Umfang, wie der Arbeitgeber für eine entsprechende Finanzausstattung sorgt, muss der Pensionsfonds auch die auf ihn übertragenen Anpassungen der ursprünglichen Direktzusage erfüllen.

Der Arbeitgeber kann das Passivierungswahlrecht für mittelbare Verpflichtungen für die Renten einschließlich ihrer zukünftigen Erhöhungen nutzen. Erst wenn der Pensionsfonds gegenüber dem Arbeitgeber erklärt, dass er eine konkrete Rentenanpassung jetzt und künftig ganz oder teilweise nicht übernimmt, weil ihm die finanziellen Mittel fehlen, erlischt insoweit auch seine im Pensionsplan festgelegte Durchführungsverpflichtung. Die Rentenanpassung führt dann zu einer unmittelbaren, zu passivierenden Verpflichtung des Arbeitgebers, die dieser i. d. R. durch sein Anpassungsschreiben an die Versorgungsempfänger dann auch arbeitsrechtlich direkt zusagt.

Beispiel 3b Rückgedeckte Unterstützungskasse

Ein Unternehmen sagt den Beschäftigten eine betriebliche Altersversorgung zu, die über den Durchführungsweg der (rückgedeckten) Unterstützungskasse abgewickelt werden soll. Alle Überschussanteile aus der Rückdeckungsversicherung sollen laut Zusage zur Leistungserhöhung verwendet werden. Zugesagt ist darüber hinaus auch eine den Arbeitgeber von der Anpassungsprüfungspflicht nach § 16 BetrAVG wirksam befreiende jährliche Rentensteigerung um mindestens 1 % ab Rentenbeginn. Diese Rentenanpassungsgarantie ist allerdings im Tarif der Rückdeckungsversicherung nicht versichert, sondern soll aus den Überschussanteilen der Rückdeckungsversicherung finanziert werden. Nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung war zum Zeitpunkt der Zusageerteilung mit entsprechend ausreichenden Überschussanteilen in der Zukunft zu rechnen.

Es besteht eine Durchführungsverpflichtung der Unterstützungskasse. Sollten zu einem Rentenanpassungstermin wider Erwarten die tatsächlichen Überschussanteile aus der Rückdeckungsversicherung doch nicht ausreichen, um die zugesagte Mindestrentenanpassung von 1 % p. a. ab Rentenbeginn zu finanzieren, und sollte der Arbeitgeber aufgrund der fehlenden steuerlichen Anerkennung die Finanzierungslücke nicht durch Nachversicherungsbeiträge oder andere Zuwendungen ausgleichen, erlischt insoweit die Durchführungsverpflichtung der Unterstützungskasse. Gemäß IDW RS HFA 30, Tz. 37 Satz 3 führen Leistungszahlungen des Arbeitgebers für eine fällige mittelbare Verpflichtung nicht zu einer Umwidmung aller künftigen Verpflichtungsbestandteile in eine unmittelbare Verpflichtung. Wegen des dem Grunde nach bestehenden Anspruchs auf künftige Überschussbeteiligung erlischt die Durchführungsverpflichtung daher nur hinsichtlich der zur Zahlung fälligen zugesagten Mindestrentenanpassung.

Anders sähe es aus, wenn die Mindestanpassung von 1 % p. a. nicht auf die Beginn-Rente, sondern auf den jeweils erreichten Stand der Renten bezogen würde, wenn also die Rente jedes Jahr um das Maximum aus neu gewährter Überschussrente und 1 % der erreichten Rente erhöht würde. In diesem Fall ist die vor der Rentenanpassung gezahlte Rente die zugesagte Mindestrente, so dass die anstehende zugesagte Rentenanpassung nicht mehr durch künftige Überschussanteile nachfinanziert werden kann und insofern vollständig für die gesamte ausstehende Leistungsdauer durch den Arbeitgeber übernommen und von ihm als unmittelbare, passivierungspflichtige Verpflichtung erfasst werden muss.

2. Wegfall der Voraussetzungen zur Nutzung des Passivierungswahlrechts für mittelbare Verpflichtungen

Das Passivierungswahlrecht kann nicht mehr genutzt werden, wenn die Durchführung nicht mehr über eine Direktversicherung, eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Unterstützungskasse erfolgt. Kürzt ein Versorgungsträger die über ihn erfüllten Versorgungsleistungen, so stellt sich also zunächst die Frage, ob im Umfang der Kürzung der Versorgungsleistungen überhaupt noch eine mittelbare Verpflichtung vorliegt. Unter Kürzung ist dabei nicht bloß eine Verringerung der vom Versorgungsträger garantierten Leistungen zu verstehen, sondern es muss eine Kürzung im Hinblick auf die Durchführungsverpflichtung vorliegen.

Daher ist in diesen Fällen zu prüfen, ob der Arbeitgeber weiterhin einen Anspruch gegen den Versorgungsträger auf Erfüllung der Leistungen hat oder durch einseitige Finanzierungsmaßnahmen (z. B. durch Zahlung zusätzlicher Beiträge oder durch Annahme eines verbindlichen Versicherungsangebotes für die Kürzung) wieder herstellen kann.

Eine mittelbare Verpflichtung liegt beispielsweise nicht mehr vor, wenn der Versorgungsträger auch dann nicht bereit ist, die zukünftigen Leistungen wieder auf den Stand vor der Kürzung anzuheben, wenn der Arbeitgeber ihm dafür zusätzliche Finanzierungsmittel zur Verfügung stellt. In diesem Fall hat der Versorgungsträger in Höhe der Leistungskürzung wirksam seine Durchführungsverpflichtung reduziert mit der Folge, dass hierfür das Passivierungswahlrecht insoweit entfällt und eine Pensionsrückstellung zu bilden ist. Arbeitsrechtlich liegt allerdings in diesen Fällen nicht zwingend ein formaler Durchführungswegwechsel zu einer Direktusage vor.⁷

Unabhängig davon, ob und inwieweit die Leistungskürzung beim Versorgungsträger mit einer entsprechenden Herabsetzung der Durchführungsverpflichtung einhergeht, muss der Arbeitgeber nach Tz. 37 des IDW RS HFA 30 in jedem Fall in Höhe der Zahlungsverpflichtung eine Verbindlichkeit passivieren, wenn er aus seiner Einstandspflicht zum Zeitpunkt der fälligen Versorgungsleistung in Anspruch genommen wird. Die folgenden Beispiele beschreiben die Voraussetzungen einer Passivierung näher.

Beispiel 4 Kürzung von Pensionskassenleistungen ohne Ausgleichsmöglichkeiten

Eine Pensionskasse, die nur noch Versorgungsempfänger in ihrem Bestand hat, kürzt alle garantierten Leistungen um 5 %. Es besteht für den Arbeitgeber keine Möglichkeit, diese Kürzung durch zusätzliche Beitragszahlungen z. B. in Form von Beitragsnachsüssen auszugleichen (d. h. es fehlt insoweit die Durchführungsverpflichtung). Zukünftige Überschussanteile werden gem. § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG vollständig zur Anpassung der Versorgungsleistungen verwendet; sie mindern also nicht die Kürzung, die sich ihrerseits ggf. durch Anpassungen gem. § 16 BetrAVG noch weiter erhöht.

⁷ Vgl. BAG-Urteil vom 20. Februar 2018 (3 AZR 142/16 (A)).

Sofern der Arbeitgeber für die Finanzierung des Kürzungsbetrags keinen anderen externen Versorgungsträger eingeschaltet hat, hat er keinen Anspruch gegen einen Versorgungsträger auf Erfüllung des Kürzungsbetrags. Insoweit besteht am folgenden Bilanzstichtag das Passivierungswahlrecht für mittelbare Verpflichtungen nicht mehr. Für die in Zukunft nicht mehr von der Pensionskasse übernommenen Leistungen einschließlich der darauf entfallenden Rentenerhöhungen ist eine Pensionsrückstellung zu bilden. Soweit bereits fällige Leistungen durch den Arbeitgeber zu erfüllen sind, aber bis zum Bilanzstichtag noch nicht ausgezahlt wurden, ist hierfür eine Verbindlichkeit zu passivieren.

Beispiel 5 Kürzung von Pensionskassenleistungen mit der Möglichkeit zusätzlicher Beiträge

Abweichend von Beispiel 4 gewährt die Pensionskasse dem Arbeitgeber die Möglichkeit, die Kürzung durch zusätzliche Beitragszahlungen auszugleichen.

Solange und soweit der Arbeitgeber im zum Bilanzstichtag geregelten Rechtsverhältnis zum Versorgungsträger diese Möglichkeit hat, handelt es sich weiterhin um eine mittelbare Verpflichtung. Das gilt auch dann, wenn vor dem Bilanzstichtag Versorgungsleistungen durch den Arbeitgeber gezahlt wurden, ohne dass dem Versorgungsberechtigten ein entsprechender unmittelbarer Versorgungsanspruch eingeräumt wurde. Entscheidend ist, dass der Arbeitgeber für zukünftige Versorgungszahlungen den Anspruch gegen den Versorgungsträger hat, allein durch zusätzliche Beitragszahlungen eine unmittelbare Inanspruchnahme zu verhindern; auf die Zahlungsmodalitäten (laufende Zahlungen, Erstattungszahlungen, Einmal- oder Ratenzahlungen) kommt es dabei nicht an. In diesem Fall kann das Passivierungswahlrecht für mittelbare Verpflichtungen weiterhin für die vollständigen zukünftigen Versorgungsleistungen genutzt werden. Sofern am Bilanzstichtag allerdings noch Rückstände aus einer Inanspruchnahme für Zahlungen vor dem Bilanzstichtag bestehen, ist hierfür wie im Beispiel 4 eine Verbindlichkeit zu passivieren.

Beispiel 6 Kürzung von garantierten Pensionskassenleistungen mit der Aussicht auf zukünftige Besserung

Eine Pensionskasse, die nur Versorgungsanwärter in ihrem Bestand hat, muss aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorschriften zur Verstärkung der Sicherheiten in der Rechnungsgrundlage Zins alle garantierten Leistungen um 5 % kürzen. Es besteht für den Arbeitgeber wie in Beispiel 4 keine Möglichkeit, diese Kürzung durch zusätzliche Beitragszahlungen zu verhindern. Allerdings ändert die Kürzung garantierter Beträge allein noch nichts an der Kapitalanlagenrendite der Pensionskasse und damit an der aus Garantieleistungen und Leistungen aus der Überschussbeteiligung bestehenden anfänglich erwarteten Gesamtleistung. Die Verschiebung des Verhältnisses von garantierter Leistung und Leistung aus der Überschussbeteiligung an der Gesamtleistung stellt keinen Sachverhalt des allgemeinen Finanzierungsvorbehalts dar, weil insgesamt unverändert hohe Leistungen erbracht werden. Die Arbeitsgruppe hält zwei Sichtweisen für zulässig:

- A. Die Durchführungsverpflichtung der Kasse bezieht sich auf die Gesamtleistung, die ab Eintritt des Versorgungsfalls versicherungsförmig garantiert zu erbringen ist. Da die zum Eintritt des Versorgungsfalls erwartete Gesamtleistung durch die Kürzung wirtschaftlich nicht verändert wird, liegt auch für den nun nicht mehr garantierten, aber als Leistung aus der Überschussbeteiligung erbrachten Teil der Versorgungsanwartschaft weiterhin eine mittelbare, nicht zu passivierende Verpflichtung vor.
- B. Die Durchführungsverpflichtung der Kasse bezieht sich nur auf die versicherte Mindestleistung, die ab Eintritt des Versorgungsfalls versicherungsförmig garantiert zu erbringen ist. Sofern der Arbeitgeber zum Bilanzstichtag für die Kürzung der Mindestleistung noch keinen anderen Versorgungsträger eingeschaltet hat, besteht insoweit eine unmittelbare Verpflichtung für den gesamten Kürzungsbetrag. Bei der Bewertung der nun für diese unmittelbare Verpflichtung zu bildenden Pensionsrückstellungen ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich die Kürzung im Zeitablauf auch wieder reduzieren kann. Die Erwartung an die Überschussbeteiligung an die Pensionskasse geht dabei als dynamischer Bewertungsparameter einer unmittelbaren Anrechnungsverpflichtung – wie bei der Bewertung „des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages“ gem. § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB üblich – ein. Falls die Erwartung an die Überschussbeteiligung der Pensionskasse so hoch ist, dass der gesamte Kürzungsbetrag ausgeglichen werden kann, ergibt sich eine Rückstellung von Null und damit der Höhe nach eine Übereinstimmung mit der Sichtweise A.

Beispiel 7 Pensionsfonds mit Bedeckungsplan

Ein nicht-versicherungsförmig ausgestalteter Pensionsfonds ist um 5 % des aufsichtsrechtlichen Mindestvermögens unterdeckt und stellt einen Bedeckungsplan gemäß § 239 Abs. 3 u. 4 VAG auf. Hieraus resultieren zusätzliche Beitragszahlungen des Arbeitgebers.

Es kann weiterhin das Passivierungswahlrecht für mittelbare Zusagen genutzt werden, denn der Pensionsfonds kann sich der Erfüllung der Leistungen gemäß Pensionsplan im Falle der Einhaltung des Bedeckungsplanes nicht entziehen. Darüber hinaus ist trotz des Bedeckungsplans auch keine Rückstellung für zukünftige Beitragszahlungen zu bilden. Die Grundverpflichtung besteht weiterhin in der betrieblichen Altersversorgung. Eine Vereinbarung über Dotierungen des Versorgungsträgers ist keine eigenständige Verpflichtung.

Falls der Arbeitgeber die zusätzlichen Beiträge nicht zahlt, erfolgt die Umstellung auf die Versicherungsförmigkeit, was i. d. R. infolge der Reduktion des Rechnungszinses auf den Garantiezins zu echten Leistungskürzungen führt; vgl. Beispiel 4.

Beispiel 8 Ausstieg aus einem Zusatzversorgungskassentarif

Ein Arbeitgeber kündigt die Beteiligung an einer nicht kapitalgedeckt finanzierten Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes. Es liegt kein Vermögen vor,

das dem Arbeitgeber zuzurechnen ist. Der Arbeitgeber und die Zusatzversorgungskasse vereinbaren auf der Grundlage entsprechender Regelungen in der Kassensatzung das sogenannte Erstattungsmodell; d. h. die Zusatzversorgungskasse erfüllt weiterhin die Versorgungszahlungen der bisherigen Versorgungsberechtigten, die der Arbeitgeber der Kasse in voller Höhe erstattet. Dabei handelt die Zusatzversorgungskasse weiterhin als Versorgungsträger, der sich – anders als eine reine Zahlstelle – seiner Leistungsverpflichtung nicht entziehen kann, solange der Arbeitgeber die Erstattungszahlungen leistet.

Das Passivierungswahlrecht für mittelbare Zusagen kann daher weiterhin genutzt werden. Darüber hinaus ist trotz der Erstattungsvereinbarung auch hier – aus denselben Gründen wie in Beispiel 7 – keine Rückstellung für zukünftige Beitragszahlungen zu bilden.